

Über Staatszielbestimmungen

Der bayerische Ministerpräsident *Markus Söder* hat im Juli 2019 gefordert, den Klimaschutz als Staatszielbestimmung im Grundgesetz (GG) zu verankern. Neu ist das nicht, schon 2018 setzten sich Politiker von Bündnis 90/Die Grünen dafür ein. Nun werden die „natürlichen Lebensgrundlagen“ bereits durch Art. 20a GG „geschützt“. Zu den natürlichen Lebensgrundlagen gehört die gesamte natürliche Umwelt des Menschen, auch wenn sie von ihm erheblich verändert wurde (*Jarass*, in *Jarass/Pieroth*, Grundgesetz, 15. Aufl. 2018, Art. 20a Rn. 3). Zu den sog. Umweltmedien zählen insbesondere die klimatorischen Bedingungen (*Murswick*, in *Sachs*, Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Art. 20a Rn. 30). Die Aufnahme eines Staatsschutzziels „Klimaschutz“ ist deshalb überflüssig, wenn nicht gar verwirrend.

Der Vorstoß des bayerischen Ministerpräsidenten ist dennoch überwiegend begrüßt worden, sogar politische Gegner haben ihn dafür gelobt. Es klingt ja auch immer sympathisch, Schutzgüter verfassungsrechtlich zu veredeln. Keine Rolle spielt dabei, ob es um (angeblich) neue Grundrechte (beispielsweise für Kinder) oder um reine Staatszielbestimmungen (z. B. zugunsten der Tiere) handelt.

Es verwundert fast, dass es nicht weitere Schutzgüter in das GG geschafft haben.

Die Themen liegen buchstäblich auf der Straße. Viele Menschen fühlen sich dort nicht mehr sicher. Was liegt näher als eine Staatszielbestimmung, die etwa so aussehen könnte: „Der Staat schützt seine Bürgerinnen und Bürger vor Gewalt und Terror durch Gesetze, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“ Im Hinblick insbesondere auf die Corona-Krise bietet es sich an, die „Volks Gesundheit“ im Grundgesetz zu verankern. Die Bahn ist unpünktlich, sie und zahlreiche Straßen sind in schlechtem Zustand. Eine Staatszielbestimmung über die „Gewährleistung einer funktionierenden Infrastruktur“ würde zum

Ausdruck bringen, dass der Staat die Sorgen der Verkehrsteilnehmer ernst nimmt.

Viele gerichtliche Verfahren dauern trotz des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zu lange. Auch über die Qualität der Produkte wird gelegentlich geklagt. Warum keine Staatszielbestimmung über „gute Gerichte“? Sie könnte (in Anlehnung an das Leitbild der Gerichte im Landgerichtsbezirk Braunschweig) etwa so lauten: „Im Bewusstsein ihrer sozialen und wirtschaftlichen Verantwortung arbeitet die Justiz freundlich, flexibel und mit hoher fachlicher und sozialer Kompetenz. Anliegen der Rechtsuchenden werden zügig und verständlich bearbeitet.“

Der Reiz von Staatszielbestimmungen liegt nicht zuletzt darin, dass sie nichts kosten, weil sie zu nichts konkret verpflichten. Dem Gesetzgeber bleibt ein „weiter Gestaltungsspielraum“ (*Murswick*, a. a. O., Art. 20a Rn. 17). Staatszielbestimmungen sind zwar ggf. bei der Auslegung von (Ausführungs-)Gesetzen bedeutsam, begründen aber keine subjektiven Rechte des Einzelnen. Umwelt- und Tierschutzverbände sind nur dann klagebefugt, wenn ihnen der Gesetzgeber ein solches Recht eingeräumt hat. Auch die Deutsche Umwelthilfe und der Bund der Steuerzahler haben keine prozessuale Allzuständigkeit.

Ärgerlich ist es, wenn Wirklichkeit und Staatszielbestimmung auch bei oberflächlicher Wahrnehmung nicht so ganz zusammenpassen. Die Natur etwa gehört zu den großen Störenfriedern. Die Staatszielbestimmung über den Schutz der „natürlichen Lebensgrundlagen“ wurde 1994 in das Grundgesetz aufgenommen.

Dem Klima geht es, jedenfalls nach Meinung fast aller Fachleute, trotzdem nicht besonders gut.

Prof. Dr. *J. Vable*, Bielefeld